

STATUTEN

des

Turnverein STV Arbon

vom 24.03.2023

ENTWURF

ALLGEMEINES

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck des Vereins
3. Vereinsstruktur
4. Mitgliedschaft
5. Organe
6. Verwaltung
7. Finanzen
8. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein STV Arbon	STV Arbon
Hauptversammlung	HV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

Verwendung männliche Form

Zur besseren Lesbarkeit der Statuten und deren Anhänge sind sämtliche Personenbezeichnungen in männlicher Form geschrieben. Diese gelten für die weiblichen und neutralen Personen in gleicher Weise.

1. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein STV Arbon (STV Arbon) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des STV Arbon ist die Politische Gemeinde Arbon TG.

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der STV Arbon

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der STV Arbon und seine Riegen sind Mitglied

- des TGTV

und damit Mitglied des STV.

Der STV Arbon und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der STV Arbon pflegt den Austausch und die Kameradschaft mit der Männerriege Arbon und der Turnveteranenvereinigung Arbon.

Der STV Arbon ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der STV Arbon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der STV Arbon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der STV Arbon unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der STV Arbon anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Riegen

Der STV Arbon umfasst unselbständige Turnriegen, die direkt dem VS unterstellt sind. Sie werden vom VS verwaltet und gegen aussen vertreten.

Die Vereinsstruktur und deren Organisation werden im HV-Protokoll abgebildet.

Art. 7 Riegegründungen

Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch die HV gegründet oder aufgelöst werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der STV Arbon umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereins- und Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu beachten, die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu respektieren und zu befolgen, sowie die Interessen des STV Arbon zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der STV Arbon ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Übertritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt anlässlich der HV auf Antrag des VS. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Der Austritt hat auf die nächste HV zu erfolgen und ist einem Vorstandsmitglied spätestens 14 Tage vor der HV schriftlich einzureichen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann grundsätzlich jederzeit erfolgen, sofern keine Zustimmung der HV notwendig ist.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen des STV Arbon nicht nachkommen, welche die Statuten und Reglemente des STV Arbon oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch einen HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art.12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Freimitglieder

Als Freimitglied werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STV Arbon verdient gemacht haben.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STV Arbon ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15 Ernennung

Die Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern gehen von einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission oder von einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den STV Arbon finanziell unterstützt. Es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

5. ORGANE

Art. 17 Organe

Die Organe des STV Arbon sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren
- Gäste

Art. 19 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV oder VV
- Wahl der Stimmezähler
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Techn. Kommission

- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leiter (TK-Chefs)
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevisionen
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge zu Händen der HV sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet an den VS einzureichen, um in die Traktandenliste aufgenommen zu werden. Bei später eingereichten Anträgen, sowie an der HV gestellte Anträge, entscheidet die HV über das Eintreten derselben mit einer 2/3-Mehrheit.

Art. 22 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, und Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das statuarisch vorgesehene Mindestquorum für die Fusion, Statutenänderungen oder Vereinsauflösung.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV und VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 25 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

VEREINSVERSAMMLUNG (VV)

Art. 26 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Art. 27 Einladung

Die Einladung zur VV hat schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

VEREINSVORSTAND (VS)

Art. 28 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- übrige vier bis acht Mitgliedern

Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung wird durch das HV-Protokoll festgelegt. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein.

Art. 29 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- Allgemeine Leitung des STV Arbon gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- die Vertretung des STV Arbon nach aussen
- das Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der Versammlungen fallen. Diese sind an der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Art. 31 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfähigkeit

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Mitglieder des VS zeichnen generell zu zweien rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Finanzchef und ein weiteres Vorstandsmitglied zu Zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Finanzchef Einzelunterschrift. Für das Mitgliederbeitragskonto hat der Beitragskassier ebenfalls Einzelunterschrift.

TECHNISCHE KOMMISSIONEN (TK)

Art. 34 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der STV Arbon führt für die Bereiche Aktive und Jugend separate TK. Die TK setzen sich zusammen aus

- Chef TK-Aktive
- Chef TK-Jugend
- Turnleiter

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- die Organisation, Gestaltung und Koordination der Turnlektionen
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zu Händen der HV
- das Einreichen von Vorschlägen an den VS über die Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Besuchen der Ausbildungskurse der Verbände

Art. 36 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es ein TK-Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 37 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

REVISOREN

Art. 38 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder. Die Kommissionsmitglieder bestimmen ihren Vorsitz selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 39 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des STV Arbon, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

6. VERWALTUNG

Art. 40 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben des VS, der Funktionäre und der Kommissionen sind in Reglementen oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 52 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass von Pflichtenheften ist der VS zuständig.

Art. 43 Archiv

Der STV Arbon unterhält ein Archiv und eine gesicherte elektronische Ablage zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der STV Arbon beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

7. FINANZEN

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Februar bis 31. Januar.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Arbon sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen und Anlässen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Förderbeiträge

Art. 47 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Arbon sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Turnanlässen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiterbildungskosten
- Beiträge an Materialanschaffungen

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der HV festgesetzt.

Art. 49 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem STV Arbon gänzlich befreit sind die Ehren- und Freimitglieder, sowie die Mitglieder des VS.

Art. 50 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 51 Fonds

Der STV Arbon kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung entscheidet die HV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 52 Haftung

Für die Schulden des STV Arbon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Statutenrevisionen

Total- oder Teilrevisionen (Änderungen einzelner Artikel) der Statuten können nur an der HV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV, bzw. des STV.

Art. 55 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder eine Fusion des STV Arbon kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des STV Arbon ist das gesamte Vermögen dem TGTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der HV vom genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 1998.

Arbon

Für den Turnverein STV Arbon

Präsident

Aktuar

i. V.

Christoph Lehner

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung vom

_____ *genehmigt.*

Präsidentin

Leiter Administration

Karin König-Ess

i. V. Claudia Schreiner